



BGH Urteil vom 9.9.2004, I ZR 65/02 – *mho.de*

Fundstelle: CR 2005, 362 m Anm *Eckhardt* = GRUR 2005, 430 = JurPC Web-Dok. 39/2005

1. Grundsätzlich liegt bereits in der durch einen Nichtberechtigten vorgenommenen Registrierung eines Zeichens als Domainname unter der in Deutschland üblichen Top-Level-Domain ".de" eine Namensanmaßung und damit eine Verletzung des Namensrechts desjenigen, der ein identisches Zeichen als Unternehmenskennzeichen benutzt.

2. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die Registrierung des Domainnamens einer – für sich genommen rechtlich unbedenklichen – Benutzungsaufnahme als Unternehmenskennzeichen in einer anderen Branche unmittelbar vorausgeht.

Amtliche Leitsätze

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. September 2004 durch die Richter Dr. v. Ungern-Sternberg, Prof. Dr. Bornkamm, Pokrant, Dr. Schaffert und Dr. Bergmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 25. Februar 2002 aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Tatbestand:

Die Klägerin ist Trägerin des Marienhospitals Osnabrück. Seit 1995 verwendet sie bzw. ihr Rechtsvorgänger für das Krankenhaus die Abkürzung „MHO“ in einer gleichbleibenden bildlichen Darstellung auf dem Briefkopf im Verkehr mit Krankenkassen, Geschäftspartnern und Patienten sowie in Stellenanzeigen in der Presse und auf der Übersichtstafel am Eingang des Krankenhauses. Seit der Ausgabe 1996/97 ist das Krankenhaus (auch) unter „MHO“ im örtlichen Telefonbuch zu finden.

Die Beklagte, die in Osnabrück eine Werbeagentur betreibt, ließ Anfang 1998 den Domainnamen „mho.de“ für sich registrieren. Sie nimmt für sich in Anspruch, die Bezeichnung „mho.de“ seitdem zum Aufbau von Datenbanksystemen für Kunden zu verwenden, wobei „mho“ für „Medienhaus Osnabrück“ stehe. Es bedeute für sie einen erheblichen Aufwand, die bestehenden Datenbanksysteme ihrer Kunden auf eine neue Internetadresse umzustellen.

Die Klägerin hat behauptet, die Beklagte habe die Internetadresse „mho.de“ bewußt besetzt, um ihr den Zugang zum Internet unter der bekannten Abkürzung „MHO“ zu vereiteln; sie ist der Ansicht, dass es sich um einen Fall einer mißbräuchlichen Registrierung eines Domainnamens („Domain-Grabbing“) handle. Sie hat die Beklagte auf Freigabe des Domainnamens „mho.de“ in Anspruch genommen.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten.

Das *LG Osnabrück* hat der Klage stattgegeben. Unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels hat das Berufungsgericht die Beklagte auf den Hilfsantrag der Klägerin verurteilt, 1. die weitere Nutzung der für sie bestehenden Internet-Domain-Anschrift „mho.de“ zu unterlassen;

2. gegenüber dem Domainverzeichnis DENIC den Verzicht und die Freigabe des Domainnamens „mho.de“ zu erklären.

Hiergegen richtet sich die vom *Berufungsgericht OLG Oldenburg* zugelassene Revision der Beklagten, mit der sie ihren Klageabweisungsantrag weiterverfolgt. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat einen Unterlassungsanspruch der Klägerin aus § 12 BGB bejaht. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Indem die Beklagte unter der Abkürzung „MHO“ auftrete, greife sie rechtswidrig in das Namensrecht der Klägerin ein. Dieses Namensrecht stehe der Klägerin bereits seit 1995 zu, weil sie seit diesem Zeitpunkt unter dieser Bezeichnung auftrete. Unmaßgeblich sei, dass die Beklagte die Bezeichnung „mho.de“ als erste für sich habe registrieren lassen. Vielmehr komme es darauf an, wer als erster einen Namen verwende; dies sei unzweifelhaft die Klägerin, während sich die Beklagte erst seit 1998 der Abkürzung „MHO“ bediene. Die Beklagte könne auch nicht mit Erfolg einwenden, dass der lediglich regionale Gebrauch der Bezeichnung „MHO“ durch die Klägerin keinesfalls ein Verbot der weltweiten Benutzung dieser Bezeichnung rechtfertigen könne; denn für beide Parteien beschränke sich die Bedeutung der Internetbenutzung auf den regionalen Bereich.

II. Diese Beurteilung hält den Angriffen der Revision nicht stand. Sie führen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

1. Im Ergebnis zu Recht hat das Berufungsgericht Ansprüche aus §§ 5, 15 MarkenG ungeprüft gelassen. Denn der Klägerin stehen gegenüber der Beklagten keine Ansprüche aus der Unternehmensbezeichnung „MHO“ zu.

a) Allerdings geht der zeichenrechtliche Schutz aus §§ 5, 15 MarkenG in seinem Anwendungsbereich grundsätzlich dem Namensschutz des § 12 BGB vor (vgl. BGHZ 149, 191, 196 – shell.de; BGH, Urt. v. 11.4.2002 – I ZR 317/99, GRUR 2002, 706, 707 = WRP 2002, 691 – vossius.de). In seinem Anwendungsbereich vermittelt der zeichenrechtliche Schutz dem Inhaber des älteren Zeichens eine stärkere Rechtsposition, weil das prioritätsältere Zeichen grundsätzlich ein prioritätsjüngeres Zeichen verdrängt, so dass der Inhaber des jüngeren Zeichens auch dessen Verwendung als Domainname unterlassen muß (vgl. BGH, Urt. v. 21.2.2002 – I ZR 230/99, GRUR 2002, 898, 900 = WRP 2002, 1066 – defacto; vgl. auch BGH GRUR 2002, 706, 707 f. – vossius.de). Aus dem Namensrecht des § 12 BGB kann dagegen in der Regel nur gegen den Inhaber eines registrierten Domainnamens vorgegangen werden, dem an diesem Namen selbst keine eigenen Rechte zustehen (vgl. BGHZ 155, 273, 275 – maxem.de). Kann sich der Inhaber des Domainnamens dagegen auf ein eigenes Namensrecht stützen, kommt das Recht der Gleichnamigen zum Zuge. Dies bedeutet, dass sich im Streit um den registrierten Namen grundsätzlich derjenige durchsetzt, der als erster diesen Namen für sich hat registrieren lassen (BGHZ 149, 191, 200 – shell.de; BGH GRUR 2002, 898, 900 – defacto). Es gilt insoweit das Gerechtigkeitsprinzip der Priorität (vgl. BGHZ 148, 1, 10 – Mitwohnzentrale.de), das nur unter besonderen Umständen zurücktritt (vgl. BGHZ 149, 191, 201 f. – shell.de).

b) Aus den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass die Klägerin die Unternehmensbezeichnung „MHO“ in der von ihr verwendeten bildlichen Darstellung durch Benutzung erworben hat (§ 5 Abs. 2 Satz 1 MarkenG).

Grundsätzlich kann dieses aus einer Wort-/Bildkombination bestehende Kennzeichen auch einen Schutz gegenüber der Verwendung des Wortzeichens „MHO“ vermitteln, weil die

Unternehmensbezeichnung der Klägerin durch die Buchstabenfolge „MHO“ geprägt wird. Im übrigen ist davon auszugehen, dass mit der festgestellten Verwendung der Wort-/Bildkombination eine Benutzung der bloßen Buchstabenfolge „MHO“, etwa im Fernsprechverkehr, einhergeht, so dass der Klägerin auch ein Recht an der Unternehmensbezeichnung „MHO“ als reiner Buchstabenfolge zusteht. Ungeachtet der Frage, ob die behauptete Verkehrsgeltung besteht, kann dieser Bezeichnung – auch wenn es sich um eine nicht als Wort aussprechbare Buchstabenkombination handelt – die Unterscheidungskraft nicht abgesprochen werden (vgl. BGHZ 145, 279, 280 ff. – DB Immobilienfonds).

c) Die Beklagte verletzt jedoch die Unternehmensbezeichnung der Klägerin nicht. Die Gefahr einer Verwechslung mit dem Klagezeichen (§ 15 Abs. 2 MarkenG) wird durch die beanstandete Verwendung des Domainnamens „mho.de“ nicht hervorgerufen, weil die Tätigkeitsbereiche der Parteien derart weit auseinander liegen, dass es am Merkmal der Branchennähe fehlt. Auch ein Schutz aus § 15 Abs. 3 MarkenG scheidet aus. Weder den getroffenen Feststellungen noch dem Parteivorbringen läßt sich entnehmen, dass es sich bei dem Klagezeichen um eine im Inland bekannte geschäftliche Bezeichnung handelt.

2. Die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen rechtfertigen auch nicht die Annahme, dass die Beklagte ein Namensrecht der Klägerin nach § 12 BGB verletzt hat.

a) Grundsätzlich steht der Klägerin an ihrer Unternehmensbezeichnung mit Namensfunktion auch ein Namensrecht nach § 12 BGB zu. Allerdings geht der Schutzbereich des Namensrechts in der Regel nicht über den Schutzbereich des Unternehmenskennzeichens hinaus. Denn der aus § 12 BGB abgeleitete namensrechtliche Schutz einer Unternehmensbezeichnung ist auf den Funktionsbereich des betreffenden Unternehmens beschränkt und reicht nur so weit, wie geschäftliche Beeinträchtigungen zu befürchten sind (vgl. BGH, Urt. v. 12.2.1998 – I ZR 241/95, GRUR 1998, 696, 697 = WRP 1998, 604 – Rolex-Uhr mit Diamanten; BGHZ 149, 191, 197 f. – shell.de, m.w.N.). Eine Anwendung des § 12 BGB scheidet daher meist aus, weil sich der Funktionsbereich des Unternehmens in der Regel mit dem Anwendungsbereich des – das Namensrecht verdrängenden – Kennzeichenschutzes aus §§ 5, 15 MarkenG deckt.

Ausnahmsweise kann jedoch der Funktionsbereich des Unternehmens auch durch eine Verwendung der Unternehmensbezeichnung außerhalb des Anwendungsbereichs des Kennzeichenrechts berührt werden. In diesen Fällen kann der Namensschutz ergänzend gegen Beeinträchtigungen der Unternehmensbezeichnung herangezogen werden, die – weil außerhalb des geschäftlichen Verkehrs oder außerhalb der Branche und damit außerhalb der kennzeichenrechtlichen Verwechslungsgefahr – nicht mehr im Schutzbereich des Unternehmenskennzeichens liegen.

b) Eine Beeinträchtigung berechtigter geschäftlicher Interessen ist im allgemeinen dann gegeben, wenn ein Nichtberechtigter ein fremdes Kennzeichen als Domainname unter der in Deutschland üblichen Top-Level-Domain „de“ benutzt und sich damit unbefugt ein Recht an diesem Namen anmaßt. Ein solcher unbefugter Namensgebrauch liegt grundsätzlich schon in der Registrierung, weil bereits damit die den berechtigten Namensträger ausschließende Wirkung einsetzt (BGHZ 149, 191, 199 – shell.de). Daher kann derjenige, dem an dieser Bezeichnung ein eigenes Namensrecht zusteht, im allgemeinen bereits gegen die Registrierung eines Domainnamens durch einen Nichtberechtigten vorgehen (BGHZ 155, 273, 276 f. – maxem.de). Der Nichtberechtigte kann demgegenüber in der Regel nicht auf schützenswerte Belange verweisen, die im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung zu seinen Gunsten zu berücksichtigen wären.

Eine Ausnahme muß allerdings für den Fall gemacht werden, dass die Registrierung der erste Schritt im Zuge der – für sich genommen rechtlich unbedenklichen – Aufnahme einer

entsprechenden Benutzung als Unternehmenskennzeichen ist. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass es der Inhaber eines identischen Unternehmenskennzeichens im allgemeinen nicht verhindern kann, dass in einer anderen Branche durch Benutzungsaufnahme ein Kennzeichenrecht an dem gleichen Zeichen entsteht. Ist ein solches Recht erst einmal entstanden, muß auch die Registrierung des entsprechenden Domainnamens hingenommen werden. Da es vernünftiger kaufmännischer Praxis entspricht, sich bereits vor der Benutzungsaufnahme den entsprechenden Domainnamen zu sichern, führt die gebotene Interessenabwägung dazu, dass eine der Benutzungsaufnahme unmittelbar vorausgehende Registrierung nicht als Namensanmaßung und damit als unberechtigter Namensgebrauch anzusehen ist.

c) Den Feststellungen des Berufungsgerichts ist nicht zu entnehmen, ob die Beklagte vor oder alsbald nach der Registrierung des Domainnamens die Bezeichnung „mho“ oder – was hier allerdings nicht in Rede steht – „mho.de“ in der Weise benutzt hat, dass ihr an diesem Zeichen ein eigenes Recht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 MarkenG zusteht. Liegen diese Voraussetzungen vor, stehen den Parteien an der Bezeichnung „mho“ oder „MHO“ unabhängig voneinander Kennzeichenrechte zu, die im Hinblick auf die bestehende Branchenverschiedenheit zu keiner Kollision führen. Die Beklagte wäre unter diesen Umständen eine berechnete Namensträgerin, die ihren Namen als Domainnamen unabhängig davon registrieren lassen darf, ob ihre Berechnung zur Führung des Namens schon länger besteht als die anderer berechneter Namensträger.

III. Das angefochtene Urteil kann unter diesen Umständen keinen Bestand haben. Dem Senat ist eine abschließende Entscheidung verwehrt, weil Feststellungen zu einem eigenen Unternehmenskennzeichen der Beklagten fehlen.

Anmerkung*

I. Das Problem

Die Klägerin war das MarienHospital Osnabrück, die seit ihrer (Um-)Gründung im Jahr 1995 unter der schlagwortartigen Abkürzung "MHO" auftrat, indem sie unter anderem "MHO" auf ihrem Briefkopf nutzte. Die Beklagte war eine Osnabrücker Werbeagentur, die Anfang 1998 die Domain "mho.de" für sich registrieren ließ. Die ebenfalls schlagwortartig verwendete Abkürzung "MHO" stand dabei für MedienHaus Osnabrück. Die Domain "mho.de" nutzte sie aktiv zum Aufbau von Datenbanksystemen für ihre Kunden.

Das LG Osnabrück gab der Unterlassungsklage statt, das OLG Oldenburg bestätigte, da in der Domain-Registrierung ein Eingriff in das Namensrecht der Klägerin läge und verurteilte die Beklagte ebenfalls, die Nutzung der Domain zu unterlassen und die Freigabe (Löschung) der Domain zu erklären. Es käme, so das Berufungsgericht, darauf an, wer einen Namen zuerst verwendete, und nicht wer zuerst eine Domain registriert hätte.

Der BGH hatte zu klären, ob und gegebenenfalls welche Marken- bzw. Namensrechte verletzt wären und welchem der beteiligten Unternehmen die Priorität an der Bezeichnung "MHO" in Bezug auf die Domainnutzung "mho.de" zukäme?

* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), *Anwalt.Thiele@eurolawyer.at*, Rechtsanwalt in Salzburg; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Der BGH beurteilte die Sache wesentlich anders als die beiden Vorinstanzen. Er hob die Berufungsentscheidung auf und verwies den Streit an das Berufungsgericht zurück.

Das Höchstgericht führte unter Hinweis auf seine bisherigen Leitentscheidungen zum Recht der Gleichnamigen sinngemäß aus, dass die Frage der Priorität des Kennzeichens nur im Bereich des Markenrechts für eine Entscheidung maßgeblich wäre. Bei einem Streit unter Gleichnamigen gälte die Priorität der Domain-Registrierung als zeitlicher Anknüpfungspunkt und nicht die der früheren Namensnutzung an sich. Die mögliche Ausnahme zugunsten eines berühmten Namensträgers lag gegenständlich nicht vor.

Ob allerdings überhaupt ein Streit unter Gleichnamigen vorlag, war zunächst fraglich, da die beklagte Werbeagentur zum Zeitpunkt der Domainanmeldung den Namensbestandteil "MHO" noch nicht nutzte bzw. als Domain frühestens mit Zuteilung nutzen konnte. Dies wäre aber dann unerheblich, wenn die Domainanmeldung der Benutzungsaufnahme des Unternehmenskennzeichen im Internet und anderswo (z.B. auf Geschäftspapieren) unmittelbar vorausgegangen wäre. Es erschien durchaus praxisnahe, sich zuerst die Domain zu "sichern", und erst dann die entsprechende Firma zu gründen bzw. die kaufmännischen Geschäfte aufzunehmen. Da den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zu entnehmen war, ob die Beklagte vor oder alsbald nach der Domainregistrierung die Bezeichnung "mho(.de)" in der Weise benutzt hatte, dass ihr an diesem Zeichen ein eigenes Recht nach § 5 Abs 2 Satz 1 MarkenG zustünde, wurde der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das nun die entsprechenden Feststellungen treffen könnte.

III. Kritik und Ausblick

Der BGH festigt mit der vorliegenden Entscheidung seine im Anschluss an *shell.de* (BGHZ 149, 191, 199; http://www.eurolawyer.at/pdf/BGH_I_ZR_138-99.pdf) und *maxem.de* (BGHZ 155, 273, 276 f; http://www.eurolawyer.at/pdf/BGH_I_ZR_296-00.pdf) entwickelte Rsp zur **Bestimmung des Zeitvorrangs unter Gleichnamigen** in einem Domainstreit.

Der BGH macht zunächst – entgegen der etwas verworrenen Berufungsinstanz – dogmatisch völlig korrekt und der Systematik der Anspruchsgrundlagen folgend deutlich, dass im Ergebnis das Berufungsgericht zu Recht Ansprüche aus §§ 5, 15 dMarkenG verneint hatte, denn der Klägerin stehen gegenüber der Beklagten keine Ansprüche aus der Unternehmensbezeichnung „MHO“ zu. In einem holt das Höchstgericht die Prüfung von markenrechtlichen Ansprüchen nach und kommt zu dem Ergebnis, dass *"die Beklagte [...] jedoch die Unternehmensbezeichnung der Klägerin nicht [verletzt]. Die Gefahr einer Verwechslung mit dem Klagezeichen (§ 15 Abs. 2 MarkenG) wird durch die beanstandete Verwendung des Domainnamens „mho.de“ nicht hervorgerufen, weil die Tätigkeitsbereiche der Parteien derart weit auseinander liegen, dass es am Merkmal der Branchennähe fehlt."* Da es sich bei "MHO" nicht um eine im Inland bekannte geschäftliche Bezeichnung handelt, ergibt sich auch kein Anspruch aus § 15 Abs 3 MarkenG, ergänzt der BGH der guten Vollständigkeit halber.

Erst danach wendet sich das Höchstgericht den – in den Unterinstanzen erfolgreichen – namensrechtlichen Ansprüchen der Klägerin zu: *"Eine Beeinträchtigung berechtigter geschäftlicher Interessen ist im allgemeinen dann gegeben, wenn ein Nichtberechtigter ein fremdes Kennzeichen als Domainname unter [...] .de benutzt und sich damit unbefugt ein Recht an diesem Namen anmaßt."* Dieser unbefugte Namensgebrauch liegt bereits mit Anmeldung/Registrierung der Domain vor. Allerdings macht der BGH – soweit ersichtlich

erstmal – diesbezüglich eine Ausnahme für den Fall, *"dass die Registrierung der erste Schritt im Zuge der – für sich genommen rechtlich unbedenklichen – Aufnahme einer entsprechenden Benutzung als Unternehmenskennzeichen ist. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass es der Inhaber eines identischen Unternehmenskennzeichens im allgemeinen nicht verhindern kann, dass in einer anderen Branche durch Benutzungsaufnahme ein Kennzeichenrecht an dem gleichen Zeichen entsteht. Ist ein solches Recht erst einmal entstanden, muß auch die Registrierung des entsprechenden Domainnamens hingenommen werden."*

Genau diese Handlungsweise entspricht vernünftiger kaufmännischer Praxis: Erst sichert der Unternehmensgründer seine Wunschdomain, dann beginnt er mit der Nutzung des Unternehmenskennzeichens, z.B. im Internet oder auf seinem Briefpapier. Wie es ist, wenn man es anders herum macht, wird am Beispiel der Fußballweltmeisterschaft oder der Entscheidung des OGH zu *format.at* (13.09.1999, 4 Ob 180/99w, ARD 5108/30/2000 = *ecolex* 2000/53, 132 m Anm *Schanda* = MR 1999, 351 = ÖBl 2000, 72 = wbl 2000/31, 47) deutlich: Wichtige Domains sind bereits von Grabbern bzw. der Konkurrenz belegt, ehe man sich bei den zuständigen Institutionen bzw. Unternehmen über Domains Gedanken gemacht hat.

Der BGH weist schließlich die Sache an das Berufungsgericht zurück, da *"den Feststellungen des Berufungsgerichts [...] nicht zu entnehmen [ist], ob die Beklagte vor oder alsbald nach der Registrierung der Domain die Bezeichnung 'mho.de' in der Weise benutzt hat, dass ihr an diesem Zeichen ein eigenes Kennzeichenrecht nach § 5 Abs 2 Satz 1 MarkenG zusteht."*

Das Berufungsgericht hat die Möglichkeit die fehlenden Feststellungen treffen und zu einer Klagsabweisung zu gelangen, wenn sich herausstellen sollte, dass die Beklagte in unmittelbarer zeitlicher Nahebeziehung zur Domainanmeldung ein kennzeichenbegründendes Verhalten an den Tag gelegt hat.

Als **rechtsvergleichender Ausblick** ist abschließend folgende Bemerkung gestattet: Unter Zugrundelegung der jüngsten Rsp der OGH (8.2.2005, 4 Ob 226/04w – *omega.at*; kritisch dazu bereits die Anmerkung unter http://www.eurolawyer.at/pdf/OGH_4_Ob_226-04w.pdf) wäre **hierzulande die Sache wohl eindeutig zugunsten der Klägerin ausgegangen**, da ihr Kennzeichenrecht aus § 9 UWG prioritätsälter gegenüber jenem Firmennamensbestandteil der Beklagten ist und es nach Ansicht des österreichischen Höchstgerichts allein auf die "Gnade der frühen Gründung" ankommt.

Zu welchen Kapriolen die **kritisch zu hinterfragende Rsp des OGH** kommen kann, soll kurz veranschaulicht werden: Familiennamen-Domains können von jedermann registriert werden, der Träger des Familiennamens ist. Selbst Domains aus Vornamen- und Zunamen haben in der Regel mehrere denkbare Namensberechtigte. Das Gleiche gilt für Marken- und sonstige Kennzeichenrechte (§ 9 UWG), die nur für bestimmte Waren- und Dienstleistungsklassen bzw. Branchen gelten, so dass es mehrere Kennzeichenrechtsinhaber einer identischen Marke bzw. Unternehmensbezeichnung bzw. Firmennamensbestandteil geben kann. Auch diese könnten die Domains jeweils berechtigt führen. Diese Fälle werden von der österreichischen Rechtsprechung nach dem Prioritätsinzip gelöst, wobei der normative Bezugspunkt für den Zeitvorrang ausschließlich die erstmalige Registrierung bzw. Ingebrauchnahme der Bezeichnung im Offline-Bereich darstellt. Derjenige Berechtigte der die Domain zuerst registriert hat, wird Inhaber der Domain. Die anderen älteren Berechtigten können allesamt Rechte an der Domain geltend machen – ein "Klagen-Tsunami" scheint auf österreichische Zivilgerichte zuzurollen, wenn ältere Kennzeicheninhaber beginnen die durchwegs jüngeren Domaininhaber um ihre "virtuellen Pfründe" zu erleichtern.

IV. Zusammenfassung

Nach nunmehr gefestigter Rsp des BGH entscheidet im Domainstreit unter Gleichnamigen, d.h. zwischen gleichberechtigten Kennzeichenträgern, der Zeitvorrang. Den normativen Bezugspunkt bildet dabei nicht die Gründung der jeweiligen Firma in der Offline-Welt bzw. die "Gnade der früheren Geburt", sondern die (berechtigte) Registrierung der strittigen Internet-Domain. Einzige Ausnahme davon stellt die überragende Berühmtheit des zu spät gekommenen Namensträgers (wie z.B. Shell AG) dar.

Die "Pattstellung" der Gleichnamigkeit kann nach Auffassung des BGH gleichwohl erst durch die Domainanmeldung hergestellt werden, wenn die Registrierung der Namensdomain einer – für sich genommen rechtlich unbedenklichen – Benutzungsaufnahme als Unternehmenskennzeichen in einer anderen Branche unmittelbar vorausgeht.